



Gestaltungs- leitfaden

für Stadtmöblierung in den
Tiroler Stadt- und Ortsbilschutzzonen

Gestaltungsleitfaden für Stadtmöblierung in den Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzzonen
ausgewiesen nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 -
SOG 2021, LGBl. Nr. 124/2020 in der geltenden Fassung

Impressum

Herausgeber: Land Tirol

Inhaltliche und fachliche Bearbeitung: Sachverständigenbeirat (SVB) nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021- SOG 2021;

Walter Hauser, Lukas Madersbacher, Nikolaus Juen, Christoph Hölz

Unter dem Vorsitz von: Nikolaus Juen, Amt der Tiroler Landesregierung für Dorferneuerung und Lokale Agenda 21

Rechtliche Bearbeitung: Christina Scheffauer, Amt der Tiroler Landesregierung Abt. Bau- und Raumordnungsrecht

Fotografien: Silvia Harl, Walter Hauser, Stephan Krätschmer, Bertram Posch, Roman Schögggl, Lisa Irrgang

Layout & Grafik: Lisa Irrgang

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser!

Manchmal auffällig, manchmal dezent im Hintergrund - bei einem Spaziergang durch die Tiroler Gemeinden können von Auslegern über Pflanzentröge bis hin zu Wegweisern die verschiedensten Arten der Stadtmöblierung entdeckt werden.

Im Rahmen des Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes (SOG 2021) wurden in ganz Tirol Schutz-
zonen eingerichtet, um besonders charakteristische Ortsteile und Gebäude, welche das
typische Tiroler Landschaftsbild prägen und somit wesentlicher Teil unseres kulturellen
Erbes sind, zu schützen.

Teil dieses Schutzes ist eine adäquate Möblierung. Immerhin trägt auch ein schön gestal-
teter Postkasten zum Charakter des Ortsbildes bei und schafft mitunter erst das typische
"Postkartenmotiv".

Mit der hier vorliegenden Broschüre stellen wir Ihnen 18 unterschiedliche Kategorien von
Stadtmöblierungen vor und demonstrieren anhand von Best Practice Beispielen aus bereits
bestehenden Tiroler Schutzzonen, wie diese Objekte zu einem runden Ortsbild beitragen
können.

Ihr
Johannes Tratter
Landesrat



Präambel

- Stadtmöblierungen tragen wesentlich zum charakteristischen Erscheinungsbild von Schutzzonen bei.
- In Schutzzonen sollen qualitätsvolle Stadtmöblierungen zum Einsatz kommen.
- Die Überfrachtung des öffentlichen Raumes durch Objekte ist zu vermeiden.
- Gemeindespezifische Vorgaben sind zu beachten und im Vorfeld auszudiskutieren.
- Die Straßenverkehrsordnung (Hinweis auf § 82 Straßenverkehrsordnung - StVO) ist immer einzuhalten, wobei die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu wahren ist.
- Die entsprechenden Abstände sind einzuhalten.
- Stadtmöblierungselemente dürfen das taktile Leitsystem nicht beeinträchtigen.
- Eigentumsverhältnisse sind zu beachten und eigentumsübergreifende Lösungen im Vorfeld abzuklären.
- Es wird empfohlen, bereits im Vorfeld mit dem Gemeindemitglied im Sachverständigenbeirat Kontakt aufzunehmen.

Inhalt

- 3 Vorwort
- 5 Präambel
- 8 Ziele des SOG

10 Postkästen



12 Kundenstopper



14 Warenständer



16 Beschriftung



18 Ausleger



20 Markisen



22 Gastgärten



24 Schirme



26 Pflanzentröge



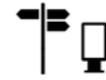
28 Fahrradständer



30 Hinweisschilder



32 Wegweiser



32 Sitzbänke



36 Müllkübel



38 Straßenbeleuchtung



40 Brunnen



42 Bodenbeläge



44 Flora



46 Rechtliche Voraussetzungen



Schutzzone Hall, Oberer Stadtplatz

Ziele des Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes

Die charakteristischen Stadt- und Ortsbilder Tirols sind ein über Jahrhunderte gewachsenes Erbe des Landes. Ziel des Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes ist es, die baukulturelle Qualität zu erhalten und an die künftigen Generationen weiterzugeben. Für das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 sowie für den vorliegenden Leitfaden werden folgende Ziele gefasst:

- Qualitätsvolle architektonische Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes
- Erhaltung, Weiterentwicklung und Verbesserung von Stadtteilen, Ortsteilen, Gebäudegruppen und Einzelgebäuden, die aufgrund des charakteristischen Gepräges ihres Erscheinungsbildes von besonderer Bedeutung sind
- Erhaltung von charakteristischen Ansichten und Stadt- und Ortssilhouetten
- Förderung von Mehrkosten im Sinn des besonderen Qualitätsanspruchs in Schutzzonen und von charakteristischen Gebäuden

Ziel ist es, die für das Stadt- oder Ortsbild prägenden Gebäude mit den umgebenden Straßen- und Außenräumen in ihrer Einzigartigkeit und gestalterischen Qualität zu erhalten.

Das Gesamtbild definiert die Charakteristik einer Schutzzone. Beim Ensembleschutz fließt auch der umgebende Raum, sofern dieser die Signifikanz der Gebäude beeinflusst, in die Betrachtungen mit ein.

Dieser Ratgeber widmet sich "Gestaltungen" im öffentlichen Raum, die oftmals auf den ersten Blick als nicht so wichtig erscheinen, aber die Gesamtheit des Erscheinungsbildes gravierend beeinträchtigen können. In 18 Kapiteln von Stadtmöblierungskategorien werden qualitative Lösungsansätze für die unterschiedlichen Maßnahmen in den Schutzzonen aufgezeigt und gleichzeitig "No-Go's" festgehalten.

Neben der Erhaltung historischer Elemente und deren Wirkung auf das Stadt- und Ortsbild sind auch qualitätsvolle neue Ansätze für eine Weiterentwicklung im Sinne des SOG 2021 zu finden.

Es gilt, vitale Dörfer im qualitativen Spannungsbogen zwischen Vergangenheit und Moderne zu entwickeln, die Neues ermöglichen ohne dem Bestehenden seine Charakteristik zu nehmen.

Abgerundet wird der Gestaltungsleitfaden durch Verweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf übergeordneten Zuständigkeiten (Bauamt, Bundesdenkmalamt).



Stadtmöblierungskategorien



Allgemeiner Teil

Empfehlungen & Leitlinien für eine hochwertige Ausführung einer Stadtmöblierung



Rechtlicher Teil

Gesetzliche Bestimmungen und rechtliche Hinweise. Für alle Stadtmöblierungskategorien gilt
SOG 2021
§17 Abs. 1



Postkästen

Postkästen
Postkastenanlagen
Paketablagestellen

A

Allgemein:

Die für Postkästen verwendeten Materialien, deren Ausgestaltung sowie Positionierung, müssen auf die Charakteristik des Stadt- und Ortsbildes abgestimmt sein. Bei der Positionierung ist eine gute Erreichbarkeit zu berücksichtigen.

- + Möglichst zugängliche und zugleich uneinsichtige Anbringung
- + Architektonische Integration in das Gebäude (v.a. bei Postkastenanlagen)
- + Abklärung mit der zuständigen Behörde

§

§ 17 Abs. 1 lit. h SOG 2021 (siehe S. 46)





Kundenstopper

Plakatständer
Werbeständer
Kundenstopper (A-Ständer)
Beachflags

Info: Mit der Baubehörde abzuklären.

A

Allgemein:

Der Einsatz von Kundenstoppern soll in Schutzzonen auf ein Minimum reduziert werden. Auf eventuelle Bodenmarkierungen sowie die Einhaltung der vorgesehenen Bestimmungen der Gemeinde ist zu achten. Die Materialität soll dem historischen Umfeld angemessen sein.

- + Firmenbezogenes Marketing, das die Identität des Unternehmens widerspiegelt
- + Standort nahe der Fassade
- + Entsprechende Qualität in der Materialwahl

Abzuraten ist von:

- Fremdwerbung
- Beachflags und Ähnlichem

§

§ 17 Abs. 1 lit. f SOG 2021 (siehe S. 46) und
§ 56 Abs. 2 Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022 (siehe S. 47)





Warenständer

Warenkörbe
Warenständer

A

Allgemein:

In den Schutzzonen muss eine qualitätsvolle Präsentation der Waren für Laufkundschaft Vorrang gegenüber einer Überfrachtung des öffentlichen Raumes haben.

Anzahl und Größe sind mit der Gemeinde abzustimmen. Allfällige Bodenmarkierungen und Vorgaben der Gemeinde sind zu beachten.

- + Gestaltung der Warenständer ohne Werbung
- + Standort nahe der Fassade
- + Entsprechende Qualität bei der Materialwahl

Abzuraten ist von:

- Fremdwerbung

§

§ 17 Abs. 1 lit. h SOG 2021 (siehe S. 46)



Beschriftung

Schilder
Schriftzüge
Leuchtelemente

Info: Im Fall von denkmalgeschützten Gebäuden ist das Bundesdenkmalamt zu kontaktieren.

A

Allgemein:

Schriften für Fassaden und an Baukörpern sind in angemessener Proportion gut platziert zu entwickeln. Die Fassadenstruktur ist zu berücksichtigen. Die Beschriftungen dürfen die Charakteristik der Fassade nicht beeinträchtigen.

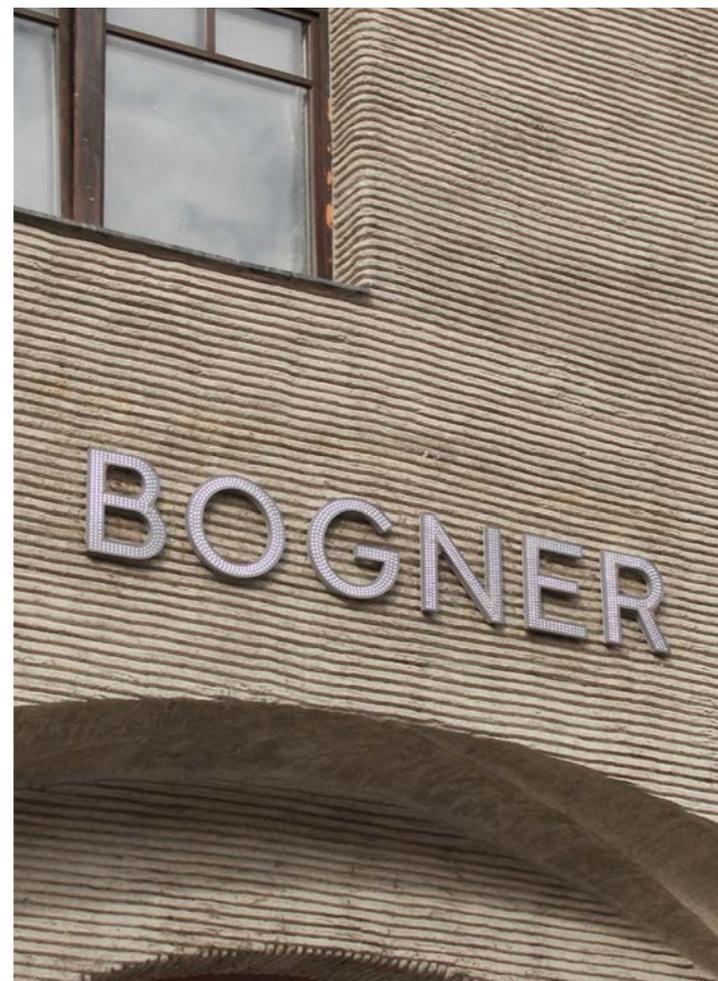
- + Verwendung von dezent selbstleuchtenden und hinterleuchtenden Einzelbuchstaben an der Fassade oder von dieser geringfügig abgerückt
- + Verwendung von gemalten Schriftzügen
- + Anbringung des Schriftzugs zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses

Abzuraten ist von:

- Großflächigen Schriften, großen Leuchtelementen, großflächigen Tafeln mit Werbekästen

§

§ 17 Abs. 1 lit. d Z 2 SOG 2021 (siehe S. 46)





Ausleger

Ausleger
Steckschilder
Auskragende Schilder

Info: Im Fall von denkmalgeschützten Gebäuden ist das Bundesdenkmalamt zu kontaktieren.

A

Allgemein:

Ausleger sind auskragende Elemente, die werbewirksam zur Geltung kommen und den Straßenraum prägen. Daher ist es wichtig, dass zwischen einzelnen Auslegern ein entsprechender Abstand eingehalten wird.

- + Verwendung von historischen Steckschildern oder vergleichbaren Konstruktionen
- + Ausladung von neuen Steckschildern max. 1,30m
- + Leichte und transparente Gestaltung des Auslegers
- + Optisch unauffällige Befestigung an der Fassade

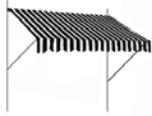
Abzuraten ist von:

- Voluminösen, kastenartigen Formen
- Großflächigen Ankerplatten als Befestigung
- Selbstleuchtenden oder animierten Auslegern

§

§ 17 Abs. 1 lit. d Z 2 SOG 2021 (siehe S. 46) und §§ 5 und 6 TBO 2022





Markisen

Markisen
Raffstores
Markisoletten

Info: Im Fall von denkmalgeschützten Gebäuden ist das Bundesdenkmalamt zu kontaktieren.

A

Allgemein:

Markisen sind in die bestehende Bausubstanz "unaufgeregt" zu integrieren. Die Struktur der Fassade (Ornamentik, Rahmungen, Gesimse, Lisenen, Mauerblenden etc.) ist bei der Konstruktion der Markise im Detail zu berücksichtigen.

- + Verwendung von neutralen, auf die Farbigekeit des Ortes abgestimmten Farbtönen der Bespannungen (ohne Schabracken/Volants)
- + Hochwertige Ausführung der Unterkonstruktion in statischer Angemessenheit
- + Druckaufschriften auf Markisen sind klein und zurückhaltend zu setzen
- + Verwendung von Scheren- und Fallarmmarkisen als Tragkonstruktion

Abzuraten ist von:

- Fremdwerbung

§

§ 17 Abs. 1 lit. d Z 3 SOG 2021 (siehe S. 46)





Gastgärten

Gastgarteneinfriedungen
Gastgartenmöblierung

A

Allgemein:

Die Möblierung von Gastgärten und Ausschankbereichen im Freien muss ein stimmiges Gesamterscheinungsbild ergeben. Gastgärten sind ein wesentlicher Bestandteil des öffentlichen Raumes und beeinflussen maßgeblich das Erscheinungsbild von Schutzzonen.

- + Verwendung einheitlich gestalteter, der Charakteristik des Ortes angemessener Möbel
- + Es sind leichte Bestuhlungen vorzusehen

Abzuraten ist von:

- Trennenden Elementen wie Zäunen, Glaselementen, Windschutzelementen
- Sitzbänken und Stehtischen als Daueranlagen
- Baranlagen / Kühlvitrinen im Außenbereich

§

§ 17 Abs. 1 lit. h SOG 2021 (siehe S. 46)





Schirme

Sonnensegel
Sonnenschirme
Terrassenschirme
Gastgartenschirme

Info: Windfeste Verankerung muss gewährleistet sein.

A

Allgemein:

Schirme sollten bevorzugt in klassischen abgeflachten Schirmformen, auch im Verbund unterschiedlicher Größen, ohne Volants ausgeführt werden.

- + Kleinteilige Gruppierung von Schirmen
- + Einheitlichkeit in Farbe und Ausführung
- + Einfarbige und dezente Farbtöne
- + Erdfeste Verankerung durch Bodenhülsen o.ä.

Abzuraten ist von:

- Aufschriften und Fremdwerbung
- Großflächigen Schirmen

§

§ 17 Abs. 1 lit. h SOG 2021 (siehe S. 46)





Pflanzentröge

Pflanzentröge
Blumengefäße
Blumentröge

Info: Es wird im Speziellen auf die StVO hingewiesen.

A

Allgemein:

Pflanzentröge sollen die Durchgängigkeit im öffentlichen Raum gewährleisten. Sie sollen in ihrer Gestalt einen ephemeren Charakter besitzen.

- + Windsichere Ausführung
- + Unbeschriftete Pflanzentröge
- + Lokale und heimische Pflanzen

Abzuraten ist von:

- Raumtrennend wirkenden Pflanzentrögen
- Künstlichen Pflanzen / Plastikblumen

§

§ 17 Abs. 1 lit. h SOG 2021 (siehe S. 46)





Fahrradständer

Fahrradständer
Fahrradhalterungen
E-Bike Ladestationen

A

Allgemein:

Um das Stadt- und Ortsbild zu wahren, ist darauf zu achten, dass keine Werbung an Fahrradständern angebracht ist. Ein Gesamtkonzept soll eine hochwertige Gestaltung und Funktionalität gewährleisten.

- + Offene Positionierung der Fahrradständer im Straßenraum, nicht barrierebildend
- + Funktionalität und Gestaltungsqualität sollen im Einklang stehen
- + Berücksichtigung der Gestaltung von E-Bike Ladestationen
- + Fahrradständer mit Anlehnbügel

Abzuraten ist von:

- Fremdwerbung

§

§ 17 Abs. 1 lit. h SOG 2021 (siehe S. 46)





Hinweisschilder

Amtstafeln
Litfaßsäulen
Schaukästen
Anschlagtafeln
Hinweisanlagen

A

Allgemein:

Hinweisschilder gelten als Orientierungshilfe im städtischen / öffentlichen Raum und sind dem Stadt- und Ortsbild entsprechend qualitativ hochwertig auszuführen.

- + Geeignete Standortwahl im städtebaulichen Kontext; nahe, i.d.R. parallel zur Fassadenfront
- + Hochwertige und befestigte Ausführung
- + Dem historischen Kontext angemessene Beleuchtungsstärke bei selbstleuchtenden Informationsträgern; angemessene Größe und Bildfrequenz

Abzuraten ist von:

- Ständigen Bildwechselsequenzen
- Fensterflächen oder Auslagen mit großflächigen, analogen wie digitalen Werbeanlagen
- Selbstleuchtenden, digital animierten Hinweisschildern und Rollboards

§

§ 17 Abs. 1 lit. d Z 2, lit. f und lit. h SOG 2021 (siehe S. 46)





Wegweiser

Wegweiser
Informationsschilder
Hinweisschilder

Info: Im Fall von denkmalgeschützten Gebäuden ist das Bundesdenkmalamt zu kontaktieren.

A

Allgemein:

Wegweiser, Informations- und Hinweisschilder werden als Gestaltungselemente im öffentlichen Raum wahrgenommen und sind auf die Charakteristik dieses Umfeldes abzustimmen.

+ Entwicklung eines städtischen oder örtlichen Konzepts für ein Leitsystem

Abzuraten ist von:

- Vorwegweisern von Einzelunternehmen
- Dominanter Platzierung im Straßenraum

§

§ 17 Abs. 1 lit. h SOG 2021 (siehe S. 46)





Sitzbänke

Sitzbänke
Sitzmöglichkeiten

A

Allgemein:

Sitzmöglichkeiten sind für den Platz bzw. Ort angemessen zu positionieren.

- + Aufgreifen von historisch bewährten Typen von Bänken und Sitzmöbeln
- + Überlegtes und qualitätsvolles Neugestalten
- + Abstimmung der neuen Sitzmöbel auf Konzepte im örtlichen Kontext (Stadtmarketing etc.)

Abzuraten ist von:

- Fremdwerbung

§

§ 17 Abs. 1 lit. h SOG 2021 (siehe S. 46)





Müllkübel

Müllkübel
Mistkübel
Papierkörbe

A

Allgemein:

Für Abfallsorgungselemente ist ein Konzept seitens der Gemeinde hinsichtlich Gestaltung und Positionierung zu entwickeln. Eine regelmäßige Wartung und Entleerung ist zu gewährleisten.

- + Zurückhaltende sowie einheitliche Gestaltung
- + Dem historischen Umfeld angemessenes Material und Dimension

§

§ 17 Abs. 1 lit. h SOG 2021 (siehe S. 46)





Straßenbeleuchtung

Straßenlaternen
Hängeleuchten
Bodenbeleuchtung
Gebäudebeleuchtung

Info: Im Fall von denkmalgeschützten Gebäuden ist das Bundesdenkmalamt zu kontaktieren.

Allgemein:

Lichtinszenierungen und die damit verbundene visuelle Wahrnehmung beeinflussen das Erscheinungsbild von Schutzzonen maßgeblich und bedürfen daher eines sensiblen Umgangs.

- + Übergeordnetes Lichtkonzept für die jeweilige Schutzzone
- + Beleuchtung des Straßenraums und der Kulturgüter in angemessener Form

Abzuraten ist von:

- Dauerhaften Werbeprojektionen an Fassaden
- Privat organisierten Beleuchtungssystemen
- Leuchtenden Fassadenelementen

§ 17 Abs. 1 lit. d Z 3 und lit. h SOG 2021 (siehe S. 46)



A

§



Brunnen

Brunnen
Wasserspiele
Trinkbrunnen
Springbrunnen

A

Allgemein:

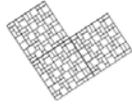
Brunnen sind bedeutende und erhaltenswerte Elemente in den Schutzzonen. Sie tragen wesentlich zum charakteristischen und historischen Gepräge des Stadt- und Ortsbildes bei.

- + Aufgreifen von historisch bewährten Brunnenformen
- + Für die Neugestaltung von Brunnenanlagen sind Fachleute beizuziehen (Künstler, Architekten, Handwerker)
- + Trinkwasserbrunnen z.B. freistehend oder in Fassadennischen

§

§ 17 Abs. 1 lit. h und lit. j SOG 2021 (siehe S. 46)





Bodenbeläge

Allgemeine Bodenbeläge
Bodenbeläge in Parkanlagen
Zufahrten und Zugänge zu privaten Bereichen

A

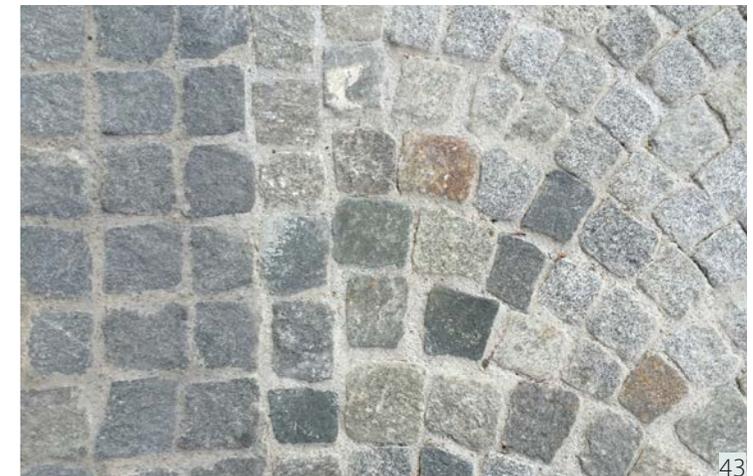
Allgemein:

Die Bodenbeläge tragen wesentlich zur atmosphärischen Wahrnehmung bei und sind als charakteristisches, gestalterisches Element in Schutzzonen zu sehen. Als Untergrund sind rutschfeste und witterungsbeständige Böden zu empfehlen. Auf die Verkehrssicherheit und straßenrechtliche Vorgaben ist zu achten.

- + Gesamtheitliches Bodenbelagskonzept
- + Entwicklung des Bodenbelages in Anlehnung an die Charakteristik der Gebäude (historische Altstadt, Gründerzeitviertel etc.)
- + Fugen: Sofern es die Benutzung und Konstruktionsweise zulässt, sind ungebundene Fugen zu bevorzugen.
- + Barrierefreie Lösungen und taktile Leitsysteme sind in die charakteristische Gestaltung zu integrieren
- + Arten der Pflastertechnik: ausgefugtes Würfelpflaster, wilde Verlegung ohne Fugenmörtel etc.

§

§ 17 Abs. 1 lit. i und j SOG 2021 (siehe S. 46)





Flora

Bäume
Blumen
Pflanzen
Grünzonen

A

Allgemein:

Begrünung und Flora wirken nicht nur das Stadt- und Ortsbild auf, sondern tragen auch zur kleinklimatischen Verbesserung des räumlichen Umfeldes bei.

- + Verwendung von heimischen Pflanzen, einerseits aufgrund der klimatischen Bedingungen, andererseits zur Erhaltung der heimischen Pflanzenkultur. Auf die Naturschutzverordnung LGBl. 18/2006 und auf die Tiroler Neophytenstrategie (Broschüre) ist zu achten.
- + Großes Augenmerk auf Standort, Größe und Pflanzenart

Abzuraten ist von:

- Künstlichen Pflanzen jeglicher Art
- Pflanzen, die Allergien (etwa massive Pollenbelastung) hervorrufen und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können

§

§ 17 Abs. 1 lit. j SOG 2021 (siehe S. 46)



Erklärung zum rechtlichen Teil

§ 17 Abs. 1 SOG 2021 - Bewilligungspflichtige Vorhaben in Schutzzonen und Ensembleschutz-zonen

- lit. d** andere bauliche Maßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, wenn dadurch deren äußeres Erscheinungsbild berührt wird, wie insbesondere:
- Z 2** die Anbringung und die wesentliche Änderung von Werbeeinrichtungen mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen und damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Ankündigungen,
- Z 3** die Anbringung und die wesentliche Änderung von Beleuchtungseinrichtungen, Markisen, Fensterläden, Verblendungen und dergleichen.
- lit. f** die Errichtung, die Aufstellung und die wesentliche Änderung von frei stehenden Werbeeinrichtungen mit Ausnahme von Anlagen im Sinn des § 56 Abs. 2 TBO 2022 idgF,
- lit. h** Maßnahmen der Stadtmöblierung im Bereich von Straßen und Plätzen, wenn aufgrund der Größe, Ausgestaltung oder Situierung der Anlagen das charakteristische Gepräge des Stadt- und Ortsbildes beeinflusst werden kann,
- lit. i** bei Straßen, die vorwiegend dem Fußgängerverkehr oder dem Verkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln dienen, die Neugestaltung der Straßenoberflächen,
- lit. j** die Gestaltung von öffentlichen Flächen mit Ausnahme von Verkehrsflächen im Sinn der straßenrechtlichen Vorschriften, insbesondere von Parkanlagen und Grünfläche, wenn dadurch das charakteristische Gepräge des Stadt- und Ortsbildes beeinflusst werden kann.

Ansprechpartner: jeweilige Baubehörde
BürgermeisterIn der Gemeinde, Stadtmagistrat oder Gemeindeamt

§ 56 Abs. 2 TBO 2022 - Werbeeinrichtungen, Zulässigkeit und Verfahren

Keiner Anzeige nach Abs. 1 bedürfen die Errichtung, Aufstellung oder Änderung von

- lit. a** Anlagen mit gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen und damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Ankündigungen,
 - lit. b** Anlagen mit Hinweisen auf vorübergehende Veranstaltungen, sofern sie innerhalb von sechs Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung errichtet oder aufgestellt und spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Veranstaltung entfernt werden,
 - lit. c** Anlagen zum Anschlag von Plakaten durch Gruppen, die sich
 - Z 1** an der Wahlwerbung für die Wahl zum Europäischen Parlament, des Bundespräsidenten, zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen Vertretung oder
 - Z 2** an der Werbung für eine Volksabstimmung eine Volksbefragung oder ein Volksbegehren aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften
- beteiligen, sofern sie innerhalb von sechs Wochen vor dem Wahltag, dem Tag der Volksabstimmung oder der Volksbefragung bzw. vor dem Beginn der Eintragszeit und

§ 5 TBO 2022 - Abstände baulicher Anlagen von Verkehrsflächen

§ 6 TBO 2022 - Abstände baulicher Anlagen von den übrigen Grundstücksgrenzen und von anderen baulichen Anlagen



Goldener Engel
Augustiner-Brau

EST. 1998